



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Schulen in Bayern
ohne Grundschulen

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.8-5S4400.13-6a-47839

München, 09.06.2011
Telefon: 089 2186 2624
Name: Frau Hutschgau

**Sicherheit im Unterricht (Chemie);
hier: Lagerung von Kohlenstoffdisulfid (CS₂ Schwefelkohlenstoff)**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der Bayerische GUVV teilte uns mit, dass ein gravierender Fehler zur Lagerung von Kohlenstoffdisulfid (CS₂) sowohl in der BG/GUV-SR 2004 als auch in der aktuellen Version von D-GISS enthalten ist.

Entgegen der dortigen Vorschrift zur Lagerung darf Kohlenstoffdisulfid keinesfalls im Schrank für entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden. Insbesondere nicht in einem Sicherheitsschrank nach DIN EN 14470-1, da aufgrund der niedrigen Zündtemperatur von Kohlenstoffdisulfid der Schrankinhalt im Brandfall nicht mehr sicher geschützt werden kann.

Kohlenstoffdisulfid sollte in einem belüfteten Schrank, nicht zusammen mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die in diesem Schreiben genannte GUV-Regel ist entweder unter der Adresse <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheitsrichtlinien.html> oder

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0 online verfügbar.

Sie werden gebeten, die betroffenen Lehrkräfte entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ellegast

Ministerialrat